

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Revidirte Armen-Ordnung der Stadt Gnoyen : 1856 : [Neujahr 1856]

Gnoyen: Druck von Julius Leonhardt, [1856]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1893946835>

Druck Freier  Zugang



*Verordnungen
für Gnayen.*

1822 - 1874.

Mkl f IV

930



MRB A. IV
930(1-5)



Revidirte
Armen - Ordnung

der

Stadt Gnoven.

1856.

Gnoven.

Druck von Julius Leonhardt.

Verzeichnis
der in der
Stadt Gmünd

196

Stadt Gmünd

1856

Gmünd

Druck von Julius Neumann

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard, Herr u.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf Ansuchen des Magistrates zu Gnoven die hieneben geheftete, aus vier Abschnitten und sechs und dreißig Paragraphen bestehende revidirte Armen-Ordnung für die Stadt Gnoven, von welcher eine gleichlautende Abschrift zu den Acten Unsers Ministerii des Innern zurückbehalten worden ist, in allen Punkten, wiewohl mit dem Vorbehalte, sie nach Befinden zu jeder Zeit zu verändern oder wieder aufzuheben, Landesherrlich kraft dieses also und dergestalt genehmigt und bestätigt haben, daß sie von einem Jeden, den es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren Successoren an
Unseren Herrliche und Gerechtigkeiten unabbrüchig, sowie
einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 3. November 1855.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Landesherrliche Confirmation
der
Revidirten Armen-Ordnung
für
die Stadt **Gnaben.**

G. v. Schröter.

Revidirte Armenordnung

für

die Stadt Gnoven.

Erster Abschnitt.

Verwaltende Behörde.

§. 1.

Die obere Leitung und Aufsicht über das gesammte städtische Armenwesen führt der Magistrat; die specielle Verwaltung desselben ist dem unter Leitung des Magistrats stehenden Armen-Collegium übertragen.

Das Armen-Collegium besteht:

- 1., aus einem Deputirten des Magistrats,

- 2., aus vier Deputirten der allgemeinen Bürgerschaft, aus jedem Viertel Einer,
- 3., aus einem Deputirten der Crimirten,
- 4., aus einem der beiden Ortsprediger.

§. 2.

Der räthliche Deputirte wird von dem Magistrat aus seiner Mitte erwählt; desgleichen wählen die Crimirten, nach vorheriger Aufforderung dazu durch den Magistrat, ihren Deputirten aus ihrer Mitte und zwar mittelst Mißsive durch relative Stimmenmehrheit. Die beiden Ortsprediger wechseln alle sechs Jahre in dem Amte eines Mitgliedes des Armen-Collegiums, und wird der jedesmal fungirende in Behinderungsfällen durch seinen Collegen ersetzt. Die Wahl der Deputirten der allgemeinen Bürgerschaft geschieht in der Art, daß der Bürgerausschuß, unter Zuziehung des Armen-Collegiums, zu jeder Stelle zwei geeignete Männer dem Magistrate präsentiert, und dieser davon einen wählt.

§. 3.

Das Amt der bürgerchaftlichen Deputirten im Armen-Collegium dauert acht Jahre, und scheidet von ihnen alle zwei Jahre ein Mitglied aus. Innerhalb der ersten acht Jahre bestimmt das Loos die Reihfolge des Ausscheidens, wenn nicht ein gültliches Uebereinkommen eine andere Reihfolge festsetzt. Der Deputirte der Crimirten scheidet nach vier Jahren aus, wenn er nicht länger in Funktion bleiben will.

Neue Wahlen sind allemal so zeitig einzuleiten, daß durch die Abgehenden keine Störung des Geschäftsbetriebes entsteht. Wenn außerordentliche Vacanzen eintreten, so geschieht die Besetzung dieser Stellen auf die vorschriftsmäßige Weise, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit der Abgehenden.

Jeder muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Gültige Entschuldigungen haben jedoch:

- a, die über 60 Jahre alt sind, und
- b, notorisch Schwächliche.

Andere Entschuldigungen hat der Magistrat zu prüfen und darüber mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern zu entscheiden. Abgehende Deputirte können zwar wieder gewählt werden, jedoch ist es ihnen gestattet, innerhalb der nächsten sechs Jahre nach ihrem Austritt eine auf sie gefallene Wahl abzulehnen.

§. 4.

Der Deputirte des Magistrats führt das Directorium im Armen-Collegium. Alle Mitglieder des Armen-Collegiums fungiren unentgeltlich und haben gleiches Stimmrecht. Es entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dirigenten den Ausschlag; zu einem gültigen Beschlusse müssen mindestens 4 Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§. 5.

Das Armen-Collegium hält in der Regel alle 4 Wochen eine Sitzung, zu welcher der Dirigent die Mitglieder desselben mindestens 24 Stunden vorher mittelst Miffive einladen läßt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sitzungen, bei Vermeidung einer im Wiederholungsfall zu verdoppelnden Strafe von 8 Schilling, regelmäßig beizuwohnen.

§. 6.

Zu den Pflichten und Geschäften des Armen-Collegiums gehören hauptsächlich:

- a, eine genaue Beobachtung der Vorschriften dieser Armenordnung im Allgemeinen, sowie die Ueberwachung deren Befolgung durch Andere;
- b, Sorge für Pflege und Heilung kranker, einheimischer und durchreisender Armen;
- c, Sorge für Beerdigung verstorbener Armen;
- d, Sorge für Unterstützung Hilfsbedürftiger, insbesondere auch

- Beistand hülfsbedürftiger Personen gegen ihre zur Alimention gesetzlich verpflichteten Verwandten;
- e, Unterstützung armer Reisender, besonders Handwerksgelesen;
- f, Unterstützung Obdachloser, in Grundlage der Anordnungen des Magistrats;
- g, Sorge für nützliche Beschäftigung der Armen, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, ferner für Erziehung und Unterriht armer Kinder;
- h, Vorschläge an den Magistrat, der Verarmung überhaupt und namentlich solcher Einwohner, welche durch unmoralischen Lebenswandel sich auszeichnen, vorzubeugen.

§. 7.

In den Sitzungen des Armen-Collegiums werden die Verhandlungen und Beschlüsse von dem Stadtsecretair oder einem Mitgliede des Collegiums kurz protokolliert, auch die Protokolle von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, sämtliche Acten aber wie bisher auf dem Rathhause aufbewahrt.

§. 8.

In der Regel werden in den ordentlichen Sitzungen über die zur Entscheidung des Armen-Collegiums gehörenden Gegenstände Beschlüsse gefaßt; in außerordentlichen und dringenden Fällen bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auf eigene Verantwortung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, wenn er es nicht vorzieht, das Armen-Collegium zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenzutreten oder mittelst Mißive über den fraglichen Gegenstand abstimmen zu lassen. Die durch den Dirigenten ohne Zuziehung des Armen-Collegiums gemachten Anordnungen sind in der nächsten Sitzung anzuzeigen, auch nöthigenfalls zu rechtfertigen.

§. 9.

Zur Berechnung der in die Armencaße fließenden Gelber p.

wird von dem Armen-Collegium ein Berechner, auf halbjährige Kündigung, mit einem verhältnismäßigen jährlichen Gehalte, einschließlich der Schreibmaterialien, angestellt. Derselbe steht unter dem Armen-Collegium und hat besonders folgende Verpflichtungen:

- a, eine Cautionsbestellung zur Sicherheit seiner Dienstleistung von wenigstens 100 Rthlr.;
- b, so oft es verlangt wird, muß er den Sitzungen des Armen-Collegiums beiwohnen;
- c, er muß ferner die ordentlichen Beiträge und sonstigen Einkünfte erheben und nach den vorgeschriebenen Formularen berechnen;
- d, die Rückstände, bei Strafe eigener Verhaftung, spätestens 14 Tage nach der Verfallzeit durch Vorlegung des Restanten-Verzeichnisses in Doppelter Ausfertigung — wovon ihm das eine Exemplar sofort mit Bemerkung der Zeit des Einganges vom Dirigenten zu seiner Legitimation zurückzugeben ist — dem Armen-Collegium zum weiteren Verfahren gegen die Restanten durch den Magistrat anzeigen;
- e, außerordentliche an ihn abgegebene Einkünfte sofort dem Armen-Collegium melden und sich einen Einnahmebelag vom Dirigenten ertheilen lassen;
- f, außerordentliche Einnahmen, deren Eincaßirung ihm übertragen wird, durch den Armendiener erheben lassen;
- g, ohne Anweisung des Armen-Collegiums, die zu ihrer förmlichen Gültigkeit vom Dirigenten und einem Mitgliede unterzeichnet sein muß, keine Zahlung an Arme leisten, die gemachte Ausgabe aber durch die quittirte Anlage belegen;
- h, ein Cassabuch (Journal) führen, worin die tägliche Einnahme und Ausgabe einzutragen ist;
- i, sich zu jeder Zeit auf eine Cassenrevision und einen Cassensturz gefaßt halten;
- k, die Einforderungslisten der ordentlichen Einnahme anfertigen und solche dem Armen-Collegium gegen Ablauf des Jahres zur Revision und Bestimmung Seitens der Enquotirungs-Commission (§. 14.) vorlegen;

- 1, die Rechnung selbst mit dem Ablauf des Kalenderjahres abschließen und selbige spätestens 6 Wochen nach Neujahr mit den dazu gehörigen Belägen dem Armen-Collegium zustellen; und endlich
- 2, ein jährlich abzuschließendes Buch führen, worin dasjenige, was die einzelnen Beneficiaten erhalten haben — Naturalien sind nach ortsüblichen Preisen auf Geld zu reduciren — für jeden Einzelnen zusammen zu tragen ist.

§. 10.

Das Armen-Collegium läßt die eingelieferte Jahresrechnung, nach zuvoriger Durchsicht und etwaigen aufgestellten Erinnerungen, innerhalb vier Wochen an den Magistrat gelangen, der dieselbe, unter Zuziehung des Armen-Collegiums und der repräsentirenden Bürgerschaft im Monat April aufnimmt.

Die hierbei auffkommenden Erinnerungen müssen von denen, welche sie treffen, beantwortet werden, worauf der Magistrat über die Moniturerledigung zu verabschieden und den Berechner, mit Vorbehalt Landesherrlicher Revision, und der von Bestand gebliebenen Erinnerungen zu quittiren und zu liberiren hat.

Nach geschehener Revision wird eine kurze Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Stand der Cassa vom Armen-Collegium auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 11.

Die ordentlichen Beiträge werden monatlich von dem beim Armen-Collegium angestellten Diener, welcher ein entsprechendes jährliches Gehalt bezieht, erhoben und sofort an den Berechner gegen dessen Quittung abgeliefert.

§. 12.

Dem Armendiener liegt außerdem ob, in Gemeinschaft mit

den übrigen Stadt-Unterbefindten, keine Bettlei zu dulden, etwaige Bettler aber aufzugreifen und sie dem Magistrate zur Bestrafung vorzuführen. Für Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten im Dienst hat er strenge Bestrafung, auch dem Befinden nach sofortige Dienstentlassung zu gewärtigen, und muß er überhaupt die ihm vom Armen-Collegium erteilten Aufträge pünktlich vollziehen.

Zweiter Abschnitt.

Dotirung der Anstalt.

§. 13.

Die Armenanstalt bezieht theils ordentliche, theils außerordentliche Erhebungen und Einnahmen.

A. Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

- 1, aus den Früchten und Zinsen des eigenen Vermögens;
- 2, aus den Beiträgen sämmtlicher Einwohner nach §. 14. dieser Armenordnung;
- 3, aus dem baaren Beitrag der Cämmerei von 200 Rthl. Grt., doch bleibt die Ermäßigung derselben vorbehalten;
- 4, aus den von der Cämmerei zu verabreichenden 150 Mille Stechtork;
- 5, aus dem baaren Beitrag der hiesigen Kirchendekonomie von 58 Rthl. 16 fl. Grt.

B. Die außerordentlichen und zufälligen Einnahmen sind:

- 1, Strafgefälle aus Uebertretungen der Armen-Ordnung;
- 2, Abgaben fremder Musikanten und Schaufünftler, welche, wenn sie einzeln sind, 4 fl. bis 8 fl., in Gesellschaften, je nach deren Größe 8 fl. bis 32 fl. für jeden Tag zu zahlen haben. Nur besondere Fälle rechtfertigen die Erlassung dieser Abgabe, welche sofort bei der Concessionsertheilung zu erheben ist;
- 3, Geschenke, Legate und freiwillige Sammlungen;
- 4, Erstattungen empfangener Unterstützungen von den zu bessern Vermögensumständen gelangten Beneficiaten;
- 5, Aufkünfte aus dem Nachlaß verstorbener Beneficiaten, so weit sie Unterstützung erhalten und solche nicht wieder erstattet haben;
- 6, Beiträge der Leichengesellschaften für verstorbene Mitglieder, welche Beneficiaten des Armeninstituts waren;
- 7, eine Abgabe der Gastwirthe und Herbergiere von 8 fl. für jede öffentliche Tanzmusik, sowie von 16 fl. bis 32 fl. für jede Tanzgesellschaft, welche durch Mißthe eingeleitet ist.

§. 14.

Jeder selbstständige Einwohner der Stadt Gnoyen und der Vorstädte, ohne allen Unterschied und Ausnahme, muß nach seinen Verhältnissen und Mitteln, sowie nach dem Bedürfnisse der Armencasse, in monatlichen Raten, einen Beitrag, welcher alljährlich von der Enquotirungs-Commission festgesetzt wird, an die Armencasse zahlen.

Die Enquotirungs-Commission besteht aus einem Deputirten des Magistrats, der repräsentirenden Bürgerschaft und den übrigen Mitgliedern des Armen-Collegiums.

Die Enquotirungs-Commission tritt gegen Ende des Jahres zusammen, bestimmt die Beiträge jedes einzelnen Einwohners für das folgende Jahr.

Die Beiträge der einzelnen Mitglieder der Enquotirungs-

Commission werden von den übrigen Mitgliedern derselben festgesetzt, erforderlichenfalls nach dem das fragliche Mitglied zuvor abgetreten ist. Die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen werden für den Rest des Jahres von dem Magistrats-Deputirten des Armen-Collegiums enquotirt.

Der Jahresbeitrag eines jeden Einwohners zur Armenkasse wird nach seinem jährlichen Gesamt-Einkommen abgemessen und besteht in Einem Procent desselben. Dies Maß darf nicht überschritten werden, doch ist es gestattet, in besondern Fällen den ermittelten Beitrag zu ermäßigen.

Es bleibt der Enquotirungs-Commission überlassen, zur Erleichterung ihres Geschäfts für Gewerbetreibende und andere Einwohner, welche kein festes und bestimmtes Einkommen haben, Haupt- und Unterabtheilungen mit bestimmten Geldsezen zu formiren, und die einzelnen Beitragspflichtigen darnach zu classificiren und abzuschätzen.

§. 15.

Die Beiträge müssen innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats gezahlt werden, und sind, gleich sonstigen öffentlichen Abgaben, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand des Zahlungspflichtigen, executivisch, ohne Verwarnung und ohne Rücksicht auf Gerichtsferien, durch den Magistrat vermöge des ihm hiemit beigelegten allgemeinen Executionszwanges, beizutreiben.

§. 16.

Im Falle die Bedürfnisse eines Jahres durch die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können, soll das Fehlende durch außerordentliche Beiträge der Einwohner, welche aber in einem und demselben Jahre die Hälfte der ordentlichen Jahresbeiträge nicht überschreiten dürfen, nach Vorschrift §. 14. aufgebracht werden, doch ist dazu ein Landesherrlich genehmigter Rath- und Bürgerschuß erforderlich. Etwanige Ueberschüsse von größerem Belang sind zinsbar und sicher zu belegen.

§. 17.
Beschwerden über Verfügungen des Armen-Collegiums und über zu hohe Enquotirung gehen an den Magistrat, welcher den abgeschätzten Beitrag zwar ermäßigen, aber nicht erhöhen darf. Wer sich bei der Entscheidung des Magistrats nicht beruhigen zu können glaubt, dem bleibt der Recurs an das Ministerium des Innern, wiewohl ohne aufhaltende Wirkung, frei.

Dritter Abschnitt.

Arme und deren Unterstützungsart.

§. 18.

Nur solchen Personen, welche weder sich selbst ernähren können, noch auch Verwandte haben, denen ihre Ernährung obliegt und zu selbiger im Stande sind, noch auch endlich Communen oder Innungen angehören, welche zu ihrer Ernährung verpflichtet sind, erhalten aus der Armencaffe Unterstützung.

Es gehören dahin also:

- 1, Arme und Kranke, die zur Zeit oder für immer zu jeder Arbeit unfähig sind;
- 2, arme Waisen, für welche die Armencaffe das bisher von ihr gezahlte Schulgeld auch ferner zu entrichten hat;

3, Arme, die zwar etwas, aber nicht ihre ganze Nothdurst verdienen können;

4, Obdachlose;

5, Fremde und Reisende, in soweit sie gesetzlichen Anspruch auf Hülfe haben.

§. 19.

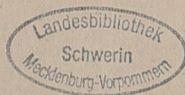
Die Art und Weise der Unterstützung bleibt zwar im Allgemeinen dem besten Ermessen des Armen-Collegiums überlassen, indem von demselben erwartet wird, daß es die erforderliche Hülfe jedesmal in der Art gewährt, welche zur Abstellung der Noth in den einzelnen Fällen als die geeignetste erscheint; doch hat es sich hierbei nach folgenden näheren Bestimmungen zu richten.

§. 20.

Personen, welche durch zeitigen Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und der Mittel ihrer eigenen Erhaltung beraubt sind, ist vorzugsweise durch Ermittlung und Nachweisung solcher Gelegenheit, soweit die Ortsverhältnisse selbige darbieten, zu helfen. Weigern sich solche Personen, welche durch eigenes Verschulden, namentlich durch Trägheit, Völlerei, oder aus sonstigen tadelnswerthen Ursachen erwerblos geworden sind, die ihnen angewiesene Arbeit zu verrichten, so können sie durch Zwang dazu angehalten werden, und haben, wenn die angewandten Strafen nicht fruchten, dem Befinden nach die Abführung ins Landarbeitshaus zu gewärtigen.

§. 21.

Kranken Personen ist die erforderliche Pflege und Arznei zu verabreichen, und wenn sie auswärtigen zum Ersatz verpflichteten Gemeinden angehören, diesen letzteren die erforderliche Anzeige schleunigst zu machen.



§. 22.

Zur ärztlichen Behandlung der erkrankten Personen soll einer der hier wohnhaften Aerzte für ein angemessenes Honorar engagirt werden, welcher außerdem aber sein Honorar nach der Tare erhält von denjenigen Kranken, deren Curkosten von andern Commünen oder Innungen erstattet werden.

Der Arzt ist besonders verpflichtet, in geeigneten Fällen dem Kranken Hausmittel und solche Mittel, welche die Pharmacopoea pauperum vorschreibt, zu verordnen, auch darauf zu halten, daß der Kranke nicht durch unpassende Diät der Heilung entgegenwirke, und im Falle der Unfolgsamkeit davon dem Armen-Collegium Anzeige zu machen.

Die Arzneien sind aus der hiesigen Apotheke, nach zuvoriger Anweisung des Dirigenten des Armen-Collegiums, zu entnehmen und zwar gegen gesetzlichen Rabatt.

§. 23.

Einem verstorbenen Armen ist ein ordentliches Begräbniß zu gewähren, wenn die desfallsigen Kosten von einer Todtenzunft oder von dritten Personen gezahlt werden. Findet Beides nicht statt, und reicht der Nachlaß muthmaßlich auch nicht hin, die Kosten eines ordentlichen Begräbnisses neben Erstattung der von der Armencaße dem Verstorbenen bei seinen Lebzeiten gemachten Vorschüsse zu decken, so wird die Leiche auf Kosten des Armeninstituts in einem Sarge mit flachem Deckel beerdigt, und fallen dann sämtliche Erlegnisse an Kirche, Schule und deren Diener weg; jedoch erhält der Todtengräber für jede große oder kleine Leiche zu jeder Jahreszeit 10 fl. Ort aus der Armencaße gezahlt.

Uebrigens können Beneficiaten des Armeninstituts auch dann mit Glockengeläut und mit Begleitung der Geistlichkeit und Schule beerdigt werden, wenn entweder irgend Jemand die Gebühren dafür bezahlt, oder wenn zwar das Armeninstitut auf seine Kosten das

Begräbniß in vorschriftsmäßiger Art besorgt, Kirche, Geistlichkeit und Schule aber auf ihre Gebühren verzichten.

Das Armen-Collegium hat das Recht, die laufenden Beiträge eines Beneficiaten an eine Todtenbeliebung vorschüssig zu leisten, um dadurch die künftigen Zahlungen aus derselben zu sichern.

Das Armen-Collegium ist dann allein berechtigt, diese Zahlungen in Empfang zu nehmen, dagegen aber auch verpflichtet, dem Verstorbenen das statutenmäßige Begräbniß zu gewähren.

§. 24.

Jeder, der Hülfe oder Beschäftigung durch die Armenanstalt begehrt, hat sich, oder falls er selber behindert ist, durch Andere bei dem Dirigenten oder bei einem der Armenpfleger zu melden. Das Armen-Collegium untersucht und prüft den Nothstand des Hülfsuchenden und gewährt nöthigenfalls erforderliche Abhülfe. Bei Personen, welche nicht hinreichend bekannt sind, namentlich bei solchen, welche der hiesigen Commüne nicht angehören, sind die Heimaths-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse möglichst genau zu ermitteln, und die Erstattung der gemachten Vorschüsse zu sichern.

§. 25.

Alles, was einem Armen aus der Armenanstalt verabreicht wird, ist, mit Ausnahme des Lohns für verdiente Arbeit, und derjenigen Unterstützungen, welche elternlose Waisen bis zum 14ten Lebensjahre empfangen haben, nicht als Geschenk, sondern als zinsenloser Vorschuß und Anleihe anzusehen, und von demselben, wenn er zu bessern Vermögensumständen gelangt, oder durch Arbeit für die Anstalt, oder endlich von seinem Nachlaß zu erstatten. Daher wird Alles, was er aus der Anstalt erhält, zu Geld gerechnet, am Schlusse eines jeden Jahres in ein besonderes Buch

eingetragen, und gilt ein beglaubigter Auszug aus dem Buche als voller Beweis gegen die Erben des Beneficiaten. Insbesondere sollen auch Neuaufgenommene der Regel nach bei ihrer Niederlassung dasjenige wieder erstatten, was sie nach ihrer Confirmation aus der Anstalt erhalten haben.

Arme, welche ganz oder zum größten Theil aus der Anstalt erhalten werden, dürfen von ihren zu verzeichnenden Sachen nichts veräußern.

§. 26.

Alle bewilligten Hülsen werden nur auf kurze Zeit und längstens auf ein Jahr zugestanden. Der Beneficiat ist daher verpflichtet, beim Ablaufe der Zeit um Verlängerung der ihm bewilligten Hülfe nachzusuchen.

§. 27.

Die Mitglieder des Armen-Collegiums haben sorgfältig darauf zu achten, daß die den Armen bewilligten Hülsen gehörig verwandt, das ihnen etwa zur Verarbeitung hingeebene Material ordentlich benutzt und die ihnen anvertrauten Werkzeuge in Acht genommen und wieder abgeliefert werden.

Lassen die Armen sich hierin etwas zu Schulden kommen, so haben sie dieserhalb nachdrückliche Strafen zu gewärtigen.

Alle Arme, und namentlich die Bewohner des Armenhauses, stehen unter specieller Aufsicht des Armen-Collegiums und der Polizei; die Bewohner des Armenhauses sind verpflichtet, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe, den für sie getroffenen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten, und sind gleich allen Armencaffen-Beneficiaten verpflichtet, wöchentlich einmal den Markt zu fegen.

§. 28.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf regelmäßigen Schulbesuch, sowie auf die Erziehung der Armenkinder zu richten.

§. 29.

Nach Confirmation der Kinder sind selbige entweder in die Lehre bei Handwerkern zu bringen, oder in einen Dienst zu geben, und hat das Armen-Collegium, unter Zuziehung der Vormünder, die nöthigen Anordnungen dieserhalb zu treffen.

§. 30.

Hilfsbedürftige Fremde sind nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Landesherrlichen Constitution vom 21. Juli 1821 zu behandeln.

§. 31.

Reisende, mit vorschriftsmäßigen Wanderbüchern versehene Handwerksgefallen, welche hier weder in Arbeit treten, noch aus den Gewerbscassen unterstützt werden, erhalten in der Regel ein Stadtgeschenk von 2 fl., wobei jedoch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der §. 7. der Verordnung vom 22. Juni 1841, die Wanderbücher betreffend, zu berücksichtigen sind.

Vierter Abschnitt.

Abstellung aller Bettelei.

§. 32.

Alle Bettelei in der Stadt und den Vorstädten, sowohl von den Einwohnern, als auch von Fremden, ist strenge verboten. Desgleichen dürfen auch keine Arme aus der Stadt und den Vorstädten des Bettelns halber aufs Land gehen, worauf der Armen-diener besonders zu achten hat.

Alle Bettler sind zur Bestrafung an den Magistrat abzuliefern, die Fremden aber nach überstandener Strafe, welche bei Handwerksgefelln in die Wanderbücher eingetragen werden soll, aus der Stadt zu bringen.

Wer, wiederholter Bestrafung ungeachtet, des Bettelns überführt ist, soll geeigneten Falls zur Correction in das Landarbeitshaus abgeliefert werden.

Eltern und andere Personen, welche Kinder zum Betteln mißbrauchen, sollen gleichfalls in die Strafe des Bettelns verfallen sein.

§. 33.

Kein hiesiger Einwohner darf einen Bettler oder sonst verdächtigen Fremden bei sich beherbergen, ohne vom Magistrate die Erlaubniß zur Aufnahme erhalten zu haben. Letzteres ist unbedingt erforderlich bei Handwerksburschen oder Reisenden ähnlicher

Kategorie. Die Dawiderhandelnden verfallen in eine Strafe von 2 Rthlr., welche im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und haben außerdem, im Fall einer Erkrankung des Aufgenommenen, die Cur- und Verpflegungs- sowie eintretenden Falles die Beerdigungskosten zu tragen.

Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche fremde Personen über die ihnen von der Obrigkeit gestattete Zeit hinaus bei sich dulden.

§. 34.

Desgleichen ist allen hiesigen Einwohnern untersagt, fremde Personen zur Miethe oder in Kost, und fremde oder uneheliche Kinder zur Verpflegung, ohne Zustimmung des Magistrats aufzunehmen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr. bis 5 Rthlr. oder angemessener Gefängnißstrafe, sowie unter dem Nachtheile, falls der Aufgenommene hülfbedürftig werden oder sterben sollte, auf eigene Kosten für die Ernährung, Cur- und resp. Beerdigungskosten zu sorgen, mit Vorbehalt des Rechts des Magistrats, die verbotswidrig Aufgenommenen aus der Stadt wieder zu entfernen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.

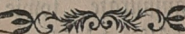
§. 35.

Wenngleich durch diese Armenordnung die Mildthätigkeit der Einwohner keineswegs aufgehoben, vielmehr Jedem gestattet sein soll, den Armen Unterstützungen in das Haus zu schicken, oder sie von den Empfängern abholen zu lassen, so darf dennoch kein Einwohner, bei Vermeidung einer Strafe von 16 fl., einem eigentlichen Bettler, er sei einheimisch oder fremd, etwas an Geld, Kleidung oder Nahrung geben, oder geben lassen.

Wer Bettler verheimlicht oder in Schutz nimmt, Bettelbriefe schreibt, oder Atteste zum Zweck des Bettelns ertheilt, dergleichen umherträgt oder umhertragen läßt, hat eine Strafe von 1 Rthlr. bis 3 Rthlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 36.

Die vorstehende Armenordnung tritt nach erfolgter Landes-
herrlicher Bestätigung mit Neujahr 1856 in Kraft, und soll sie
auf geeignete Weise, eventualiter wenn es der Stand der Casse
erlaubt, durch den Druck bekannt gemacht werden.



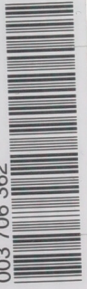
184
185
186





h

33
LBMV Schwerin
003 706 362

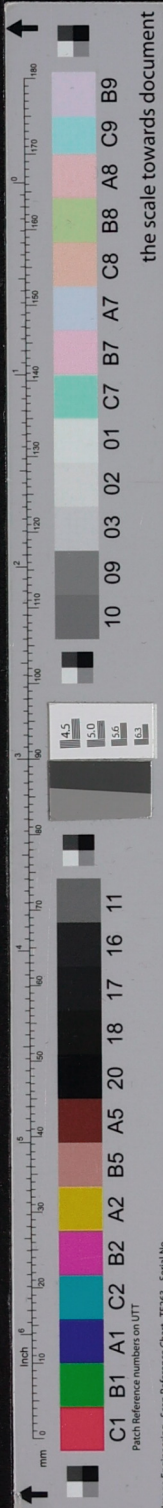




LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1893946835/phys_0028](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1893946835/phys_0028)

MV 
tut gut.



gen hat der Magistrat zu prüfen und darü-
ber Recurses an das Ministerium des Innern zu
den Deputirte können zwar wieder gewählt
werden, ihnen gestattet, innerhalb der nächsten sechs
Monate stritt eine auf sie gefallene Wahl abzuleh-

§. 4.

Der Magistrat führt das Directorium im Ar-
men-Collegium. Mitglieder des Armen-Collegiums fungiren
als gleiches Stimmrecht. Es entscheidet die
Stimmengleichheit giebt die Stimme des Di-
rectors; zu einem gültigen Beschlusse müssen min-
destens ihre Stimme abgegeben haben.

§. 5.

Das Armen-Collegium hält in der Regel alle 4 Wochen eine
Sitzung. Der Dirigent die Mitglieder desselben minde-
stens zweimal jährlich mittelst Listwe einladen läßt.
Der Dirigent ist verpflichtet, den Sitzungen, bei Vermei-
dungsfall zu verdoppelnden Strafe von
100 Rthlr. beizuwohnen.

§. 6.

Die Verwaltung und Geschäften des Armen-Collegiums ge-
hen nach der Beobachtung der Vorschriften dieser Armenord-
nung vor, sowie die Ueberwachung deren Be-
stand; die Heilung kranker, einheimischer und
fremder Armen;
die Bestattung verstorbener Armen;
die Vertheilung Hilfsbedürftiger, insbesondere auch